

Begründung zur Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Gemeinde Borgsum

für das Gebiet des historischen Ortskerns,
beiderseits der Straße „Uastergardem“

1. Anlass und Planungsziel

In der Vergangenheit wurde vermehrt festgestellt, dass durch die bislang in Borgsum erlassenen Satzungen der Erhalt des gewachsenen Ortsbildes, welches durch eine große Anzahl historischer Gebäude geprägt wird, nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Außerdem ist zunehmend eine Tendenz zur Bildung von Zweitwohnungen zu Lasten bestehender Dauerwohnungen zu erkennen.

Mit der Satzungsaufstellung soll ausgeschlossen werden, dass solche Gebäude abgebrochen werden, die das Ortsbild prägen; ferner soll vermieden werden, dass bauliche Veränderungen durchgeführt oder Neubauten errichtet werden, die den historisch gewachsenen Gestaltungszusammenhang nicht ausreichend berücksichtigen. Die gewachsene Struktur von der Gemeinde Borgsum wird maßgeblich durch die Substanz seiner historischen Häuser, friesischer Bauart geprägt. Hierzu gehören insbesondere die ortsbildtypischen Reetdachhäuser. Diese Substanz und das Element sollen zukünftig durch die vorliegende Satzung geschützt und erhalten werden. Ferner soll einer schleichenden Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen bzw. zu als Zweitwohnungen genutzten Wohngebäuden entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.04.2017 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zum Schutz des Ortsbildes für das Satzungsgebiet gefasst:

Mit dieser Erhaltungssatzung wird die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, *„bauliche Anlagen die allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind“* (§ 172 Abs. 3 BauGB), zu erhalten. Der Zerstörung des gewachsenen Ortsbildes durch Abbruch und Umnutzungen historischer Bausubstanz entgegenzuwirken, ist gerade für die Gemeinden auf Föhr, die in erheblichem Maße vom Tourismus abhängig sind, von besonderer Bedeutung. Denn ein intaktes Ortsbild ist auch eine maßgebliche Voraussetzung für die touristische Attraktivität der Gemeinde.

Neben der oben beschriebenen Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung ist die Erhaltung der *Zusammensetzung der Wohnbevölkerung* (§ 172 Abs. 4 BauGB), der sogenannte Milieuschutz, Ziel dieser Erhaltungssatzung. Denn die gestalterische Geschlossenheit des Satzungsgebietes ist nicht zuletzt auch Ausdruck einer bestimmten Bevölkerungszusammensetzung.

2. Bestandsaufnahme

Das Bau- und Planungsamt des Amts Föhr-Amrum hat eine städtebauliche Bestandsaufnahme der für die Satzungserstellung bedeutsamen Punkte erarbeitet. Eine Begehung des Satzungsgebietes ist am 23.06.2017 mit den Gemeindevertretern erfolgt, um den baulichen Bestand hinsichtlich seiner Gestaltwirkung für das Ortsbild zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Bestandserhebungen unterstreichen, dass der Erlass einer Erhaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Borgsum erforderlich ist, um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Bei der Begehung wurden, über das im Aufstellungsbeschluss aufgenommene Satzungsgebiet - südwestlich der Straße "Norderwoi", südlich der Straße "Uasterjaat,

westlich der Straße Kuiwoi, östlich der Straße "Borigwoi" sowie beiderseits "Taarepswoi" und "Stianbrag" –, zwei weitere Bereiche der Gemeinde Borgsum betrachtet, die Teile der historischen Entwicklung der Gemeinde Borgsum sind und mit zum historischen Ortskern angerechnet werden können, auch wenn sie nicht unmittelbar am Ortskern liegen.

So wurde der Bereich beiderseits der Straße „Malnstich“ im Bereich der historischen Mühle sowie der für das Gebiet beiderseits der Straße „Uastergardem“ aufgenommen. Welche nun ebenfalls Gegenstand einer Erhaltungssatzung sind.

Die weitere Betrachtung bezieht sich auf alle Bereiche die aus Sicht der Gemeinde zum historischen Ortskern gehören. Die einzelne Dokumentation der Bevölkerungszusammensetzung und die Differenzierung und Bewertung der baulichen Anlagen sind aus der Bestandserhebung des Amts Föhr-Amrum sowie aus der „Chronik Borgsum. Geschichte eines nordfriesischen Dorfes auf der Insel Föhr. Zeitraum 1800 bis 2000“, vom Verfasser Arfst Martin Hinrichsen, zu entnehmen. Die Gemeinde behält sich vor, in Zukunft weitere Begehungen durchzuführen und so die Erhaltungssatzung sukzessive fortzuschreiben.

2.1. Städtebauliche Struktur

Das Satzungsgebiet wird in seinem Erscheinungsbild geprägt durch Gebäude mit weit heruntergezogenen Traufen. Die Fassaden sind größtenteils als Rotsteinfassaden ausgeführt, einzelne Gebäude sind weiß gestrichen oder weiß geschlämmt. Die Fensteranteile in den Fassaden sind moderat, es werden klassische Lochfassaden ausgebildet.

Die vorherrschenden Dachformen der siedlungsgeschichtlich bedeutsamen Häuser friesischer Bauart sind Krüppelwalmdächer, Satteldächer und Walmdächer. Als Dacheindeckungen sind Reet sowie unglasierte, rotbraune bis schwarze Dachpfannen prägend. Bei einem großen Teil der Gebäude ist ein „Friesengiebel“, also ein Backengiebel an der Traufseite vorhanden, der klassischerweise die Haupteingangstür beinhaltet. Teilweise sind Gauben und Dachflächenfenster eingebaut, die sich jedoch der gesamten Dachform gestalterisch unterordnen.

2.2. Nutzungsstruktur

Die Bestandsaufnahme macht deutlich, dass von den baurechtlichen Genehmigungen her in fast allen Gebäuden Dauerwohnungen genehmigt sind. Gewerblich vermietete Ferienwohnungen oder Beherbergungsbetriebe sind nur in untergeordnetem Maße genehmigt. Andere vorhandene Nutzungen umfassen u.a. gastronomische Nutzungen.

Bei einem Teil der genehmigten Wohnungen handelt es sich inzwischen mutmaßlich auch um Zweitwohnungen. Gleichwohl ist die Dauerwohnnutzung auch heute noch die vorherrschende Nutzungsform und ein Gebäudeleerstand, etwa als Zweitwohnsitz, stellt noch die Ausnahme dar.

3. Fazit

Entwicklungen aus der Vergangenheit bis heute haben zu Veränderungen der oben beschriebenen Verhältnisse geführt, welche die Erhaltung einer bestimmten Bevölkerungszusammensetzung und die Erhaltung der siedlungsgeschichtlichen bedeutsamen Bausubstanz zusehends in Frage stellen.

Ausgelöst durch hohe Kaufpreisangebote werden Häuser, die sich oft noch in erhaltenswertem Zustand befinden, durch Abbruch und Neubau einer gewinnträchtigeren Nutzung zugeführt. Häufig werden die ursprünglich von einer einheimischen Familie bewohnten und bewirtschafteten Gebäude in Wohnungseigentum aufgeteilt und an verschiedene Personen verkauft. Dieser Ablauf zieht eine Veränderung der Nutzungs- und damit der Bevölkerungsstruktur nach sich, in der Form, dass bisher für Dauerwohnen genutzter Wohnraum für die einheimische Bevölkerung durch z. B. eine Zweitwohnungsnutzung ersetzt wird. Die Folge ist eine Veränderung der Wohnbevölkerung

und eine Umwandlung der Funktion ehemals belebter Wohnstraßen zu ausgestorben wirkenden „Geisterstraßen“ außerhalb der Saison, die schlussendlich auch infrastrukturell eine Zusatzbelastung für die Gemeinde darstellen.

Wegen der damit verbundenen Verknappung des Wohnraumes für die einheimische Bevölkerung, welche die Boden- und Mietpreise auf dem freien Markt nicht mehr bezahlen kann, mussten wiederholt neue Baugebiete ausgewiesen werden, zuletzt das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Borgsum.

Die Zunahme von Eigentums- oder Ferienwohnungen im Satzungsgebiet ist ablesbar. Es besteht die Gefahr, dass auf Grund des Generationenwechsels und des demografischen Wandels zunehmend Gebäude auf dem Immobilienmarkt angeboten werden (häufig von Erbgemeinschaften), die für auswärtige Geldanleger im Falle der Möglichkeit des Abbruches und einer höherwertigen Neubebauung besonders interessant sind. Damit sind solche Gebäude jedoch für die einheimische Dauerwohnnutzung in der Regel verloren; d. h. der Anteil der für Dauerwohnzwecke genutzten Gebäude nimmt tendenziell ab.

Ein Fortschreiten der beschriebenen Entwicklung bedeutet eine Abnahme der Dauerwohnnutzung. Aufgrund von zu erwartenden Neubauten würde sich zudem die städtebauliche Gestalt des historisch gewachsenen Ortsbildes in unerwünschter Weise verändern.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist zur Erhaltung der Bevölkerungsstruktur und zur Wahrung des städtebaulichen Gesamteindruckes der Erlass dieser Erhaltungssatzung dringend geboten.

Borgsum, den

Gemeinde Borgsum
Der Bürgermeister